

# Insolvenzen – Auflösung von Unternehmen

**„Insolvenz“ = Zahlungsunfähigkeit**

Bei Zahlungsproblemen ist der erste Schritt immer, ohne das Gericht mit den Gläubigern eine Lösung zu finden.

## **Möglichkeiten:**

- ⊗ Verlängerung des Zahlungsziels  
(= Stundung)
- ⊗ Ratenzahlung
- ⊗ teilweiser Schuldenerlass  
(= „außergerichtlicher Ausgleich“)

Scheitern diese Versuche, so bleibt nur der Weg des gerichtlichen Insolvenzverfahrens:

- 1. Sanierungsverfahren**  
(mit oder ohne Eigenverwaltung)
- 2. Konkursverfahren**

## **1. Sanierungsverfahren**

**Ziel ist hier, das Unternehmen zu erhalten.**

Voraussetzung:

Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

### **Zwei Varianten:**

1. **Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung**  
Das Gericht bestellt einen Sanierungsverwalter. Der Schuldner steht unter dessen Aufsicht, kann aber über das Vermögen verfügen.
2. **Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung**  
Hier wird ein Masseverwalter bestellt, der Schuldner kann nicht mehr über sein Vermögen verfügen.

Der Antrag kann ausschließlich vom Schuldner eingebracht werden. Gleichzeitig muss ein Sanierungsplan vorgelegt werden, der von der Mehrheit der Gläubiger angenommen werden muss.

### **Mindestquoten:**

Die Gläubiger müssen innerhalb von zwei Jahren mindestens 30 % (Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung) bzw. 20 % (Sanierungsv. ohne Eigenverw.) erhalten.

## 2. Konkurs

### **Das Unternehmen wird aufgelöst.**

Beim Konkurs wird das Unternehmen nach Einleitung des Verfahrens vorerst vom Masseverwalter weitergeführt. Das Vermögen muss zumindest die Anlaufkosten des Konkursverfahrens decken.

Der Schuldner kann binnen 14 Tagen einen Sanierungsplan vorlegen. Mindestquote: 20 %.

Tut der Schuldner das nicht, wird das Unternehmen verkauft. Kann das Unternehmen als Ganzes verkauft werden, so lässt sich ein besserer Preis erzielen.

Findet sich kein Käufer, dann hat der Masseverwalter das Unternehmen aufzulösen. Er verkauft dann alle Werte des Unternehmens.

Von diesem Geld werden zuerst alle(!) Schulden bezahlt, die nach Konkurseröffnung angefallen sind (z. B. Strom, Wasser, Löhne, ...).

Wenn alle diese Forderungen zur Gänze bezahlt sind und noch Geld übrig ist, wird dieses an die übrigen Gläubiger aufgeteilt, sonst bekommen diese nichts mehr.

Allerdings haftet der Schuldner noch 30 Jahre für die restlichen Forderungen!

---

### **Gruppenarbeit – bitte suchen Sie sich Partner für den unten stehenden Auftrag!**

Lesen Sie im Buch die Seiten 237 – 239 und beantworten Sie folgende Fragen:

- 07.111 Wie kann ein Unternehmen aufgelöst werden?
- 07.112 Was regelt das Insolvenzrecht?
- 07.113 Wer kann einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen?
- 07.114 Wen bestellt das Gericht zur Durchführung des Insolvenzverfahrens?
- 07.115 Wie werden die Schulden festgestellt?
- 07.116 Unter welchen Voraussetzungen kommt es zu einem Sanierungsverfahren?
- 07.117 Was passiert mit den nachgelassenen Schulden?
- 07.118 Wozu kommt es, wenn das Sanierungsverfahren scheitert?
- 07.119 Worin liegt der Unterschied zwischen dem Sanierungsverfahren ohne und mit Eigenverwaltung?
- 07.120 Was geschieht im Konkursverfahren?
- 07.121 Wie lange haftet der Unternehmer für die Schulden?
- 07.122 Was passiert mit dem Unternehmen im Konkursfall?
- 07.123 Was ist die Folge, wenn mangels Vermögen, die Kosten für das Insolvenzverfahren nicht aufgebracht werden können?